

# Globale Verfassungen – jenseits des Nationalstaats



Wie Subsysteme der Weltgesellschaft ihre eigenen Rechtsnormen schaffen

von Gunther Teubner

Während in den Vereinten Nationen mit mächtigem Erfolg um eine international akzeptierte Weltpolitik gerungen wird, haben sich in anderen gesellschaftlichen Bereichen längst globale vernetzte Strukturen entwickelt. Ansätze für eine Vielzahl von autonomen Zivilverfassungen, die die Welt umspannen, sind erkennbar – vom »cyberspace« bis zur Weltwirtschaft. Lassen sich mit den Grundsätzen der nationalstaatlichen Verfassungen auch die Herausforderungen angehen, die sich aus den drei aktuellen

Justitia in Ketten.

Trends – Digitalisierung, Privatisierung und globaler Vernetzung – ergeben? Ging es im 18. und 19. Jahrhundert im Nationalstaat darum, die Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat zu stärken und die Politik durch ihre Bindung an das Recht zu disziplinieren, so dreht es sich heute um Freisetzung und Disziplinierung ganz anderer globaler Dynamiken. Der Rechtssoziologe Prof. Dr. Gunther Teubner beschäftigt sich mit der Frage: Kann man die Traditionen der Nationalstaatsverfassung fruchtbar machen und sie zugleich so umdenken, dass sie den neuen Problemlagen gerecht werden?

**E**ine Gruppe von Globalisierungsgegnern beruft sich in einem spektakulären Prozess auf die Meinungsfreiheit als Grundrecht und versucht, den Zugang zu einem kommerziellen »host provider« im Internet gerichtlich zu erzwingen. Sie verklagt den »host provider«, der auf seinen vernetzten Rechnern »content providers« die Möglichkeit anbietet, Webseiten aufzubauen. Seit längerem war der »host provider« schon in das Fadenkreuz von Staatsanwälten und privaten Sammelklägern geraten, da einige Webseiten Kinderpornographie und Nazi-propaganda enthielten. Darauf sperrt der »provider« mit elektronischen Mitteln alle die

»websites«, für die er das Prozessrisiko strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur als zu hoch einschätzt. Von der Sperre sind auch als radikal eingestufte politische Gruppierungen betroffen. Mit einer Zivilklage versucht die Gruppe der Globalisierungsgegner nun, den Zugang zu den »websites« des »host providers« zu erzwingen.

Der Fall bündelt wie in einem Brennglas eine Fülle von fundamentalen Fragestellungen, welche die Digitalisierung der Kommunikation aufwirft. Im Zentrum steht die Frage eines universalen politischen Zugangsrechts zur digitalen Kommunikation, letztlich das Problem des Ausschlusses, der Exklusion aus globalen

Kommunikationsvorgängen. Wie wirkt es sich auf die Gesellschaft – national wie international – aus, wenn Gruppen von dieser Basiskommunikation ausgeschlossen werden?

## Entstehungsprozesse von Zivilverfassungen

In der jüngsten Entwicklung des transnationalen Rechts lässt sich beobachten, dass eine Vielzahl von Zivilverfassungen entsteht. Die Verfassung der Weltgesellschaft verwirklicht sich nicht exklusiv in den Stellvertreter-Institutionen der internationalen Politik, sie kann aber auch nicht in einer alle gesellschaftlichen Bereiche übergreifenden Globalverfassung stattfinden, sondern sie entsteht zunehmend in der Konstitutionalisierung einer Vielheit von autonomen weltgesellschaftlichen Teilsystemen.

Die im Internet tobenden Kämpfe um »cyberanarchy«, staatliche Regulierung und Kommerzialisierung sind verfassungspolitische Konflikte ersten Ranges, in deren chaotischem Verlauf nichts anderes als eine Digitalverfassung allmählich Konturen gewinnt. Nicht von ungefähr benutzt die berühmt-berüchtigte »Declaration of the Independence of Cyberspace« das verfassungspolitische Pathos der Gründerväter und erklärt gegenüber den »Governments of the Industrial World, you weary giants of flesh and steel, I come from Cyberspace, the new home of Mind. ..., the global social space we are building to be naturally independent of the tyrannies you seek to impose on us. You have no moral right to rule us nor do you possess any methods of enforcement we have true reason to fear.« (»Regierungen der industriellen Welt, ihr erschöpften Giganten aus Fleisch und Stahl, ich komme vom Cyberspace, der neuen Heimat des Geistes ..., der globalisierte soziale Raum, den wir aufbauen, um verständlicherweise unabhängig von der Tyrannei zu sein, die ihr versucht, uns aufzudrängen. Ihr habt weder das moralische Recht, uns zu beherrschen, noch besitzt ihr irgendeine Erzwingungsmethoden, die wir wirklich zu fürchten haben.«)

Zunehmend werden vor nationale Gerichte und internationale Schiedsgerichte Streitfälle getragen, in denen über die Geltung von Grundrechten im »cyberspace« entschieden wird. Eines der vielen Grundrechtsprobleme der Internet-Verfassung stellt sich in unserem Rechtsfall. Ob ein Zugangsanspruch gegenüber einem »host provider« im Internet besteht oder nicht, ist nach fundamentalen Grundsätzen digitaler Kommunikation zu entscheiden. Die offene Frage in unserem Ausgangsfall ist, ob man es privaten Unternehmen überlassen darf, die Grenzen der Meinungsfreiheit im Internet zu definieren.

Um die »Kampfzone auszuweiten«: Von Seattle bis Genua finden in den Konferenzsälen und auf der Straße Kämpfe um eine Weltwirtschaftsverfassung statt, deren Ergebnisse den internationalen Institutionen Weltbank, Internationaler Währungsfonds (IWF) und Welthandelsorganisation (WTO) einen konstitutionellen Schub geben werden. Eine globale Wissenschaftsverfassung und eine Verfassung des globalen Gesundheitssystems formieren sich in den erregten wissenschaftsinternen und -externen Debatten über Embryonenforschung und reproduktive Medizin und sind auf der Suche nach wissenschafts- und medizinadäquaten Äquivalenten für

traditionelle staatsbezogene Grundrechte. Eine solche Forderung, von der einen Staatsverfassung der Nation auf die vielen Zivilverfassungen der Weltgesellschaft umzustellen, wirft natürlich sofort die Frage auf, welche Umstände es rechtfertigen, das nationalstaatliche Modell einer exklusiv politischen Verfassung, das sich anscheinend über Jahrhunderte bewährt hat, für die Weltgesellschaft zu verwerfen.

## Diagnose I: Dilemma der Rationalisierung

Der deutsche Soziologe Max Weber hat die Rationalisierungsprozesse der Moderne prägnant beschrieben: Einheit, Verbindlichkeit und Integrationskraft eines gesellschaftsweiten Wertesystems haben sich überlebt; an deren Stelle ist ein neuer Polytheismus, eine Vielheit von partiellen Lebensbereichen und Wertordnungen, getreten, die den Individuen ihre eigenen Rationalitäten und Kommunikationsformen aufzwingen. In Webers düsterer Prognose endet der Modernisierungsprozess unausweichlich in einer Situation intensiver Konkurrenz um Machtpositionen und sozialen Einfluss, hochformalisierter sozialer Kontrolle und politischem und sozialem Autoritarismus. Der amerikanische Soziologe David Sciulli stellt in seiner »Theory of Societal Constitutionalism« die Frage nach existierenden Gegenkräften zu Max Webers Rationalisierungstrend, dessen problematische Folgen vor allem darin bestehen, dass:

- sich in allen Lebensbereichen zunehmend formale hierarchisch strukturierte und mit Expertenwissen ausgestattete Organisationen als Träger der formalen Rationalität durchsetzen, die an die Stelle der informell gepflegten Kontakte treten;



»Avaritia« – Geldgier, Geiz, eines der Laster des »malgoverno« (schlechte Regierung) [siehe auch »Zur Symbolik in Lorenzettis Fresko«, Seite 34].



Tyranei – die Herrschaft im »malgoverno«.

– besonders außerhalb der Politik in den gesellschaftlichen Bereichen die formale Organisation des Handelns zunimmt, dessen Auswirkungen zu einer umfassenden Regelorientierung des Individuums führen, wodurch der Einzelne reglementiert und gleichsam in »Gehäuse der Hörigkeit der Zukunft« eingeschlossen wird;

Die einzige gesellschaftliche Dynamik, die diesem evolutionären Drift in der Vergangenheit effektiv entgegen gearbeitet hat und in Zukunft Widerstand leisten kann, ist nach Sciulli in den Institutionen eines »societal constitutionalism«, eines »Gesellschaftlichen Konstitutionalismus«, zu finden. Während sich der herkömmliche Konstitutionalismus auf den Staat konzentriert und die Rechte und Pflichten der Staatsgewalt und der Bürger in einer Verfassung festlegt, stellt Sciulli die Verfassungsfrage zugleich für gesellschaftliche Institutionen, Orga-

nisationen und Gruppen. Um Prozeduren von gesamtgesellschaftlicher Reflexion sozial zu institutionalisieren, bedürfte es »collegial formations«, spezifischer Organisationsformen, in denen gesellschaftliche Netzwerke, Professionen und Normen produzierende Institutionen zusammenwirken. Politische Konsequenz ist, die Autonomie solcher »collegial formations« öffentlich zu legitimieren, politisch zu garantieren und rechtlich abzusichern. Das Spektrum reicht von Forschungseinrichtungen über künstlerische und intellektuelle Netzwerke bis hin zu Gerichten, Kommissionen und Non-Profit-Organisationen, um nur einige zu nennen. Diese Theorie des »societal constitutionalism« hatte ihre Vorläufer in den Ideen zum »private government« in den USA, die den hochpolitischen Charakter privater Organisationen herausarbeiteten, zur Mitbestimmung und zu anderen Formen der Demokratisierung gesellschaftlicher Teilbereiche in Europa beitrugen und die speziell formale Organisationen unter Konstitutionalisierungsdruck setzten.

Welche Funktion können Verfassungen im Prozess der Modernisierung übernehmen? In der Festlegung autonomer Verfassungen, der Konstitutionalisierung, geht es darum, das Potenzial hochspezialisierter Dynamiken durch ihre gesellschaftliche Institutionalisierung freizusetzen. Zugleich bedarf es aber auch Mechanismen der Selbstbeschränkung, damit eine Teilrationalität sich nicht gesellschaftsweit ausdehnen und so die funktionale Differenzierung der Gesellschaft unterlaufen kann. Solche Expansionstendenzen zeigten sich früher hauptsächlich in der Politik, heute eher in der Wirtschaft, in der Wissenschaft, der Technologie und anderen gesellschaftlichen Sektoren. War es die zentrale Aufgabe politischer Verfassungen, neben der Organisation des Staatswesens die Autonomie anderer Handlungssphären gerade vor ihrer politischen Instrumentalisierung zu bewahren, so dürfte es in den heutigen Zivilverfassungen darum gehen, gegenüber dem dominanten gesellschaftlichen Rationalisierungstrend die Artikulationschancen anderer Handlungslogiken dadurch zu sichern, dass Autonomieräume für gesellschaftliche Reflexion in langwierigen Konflikten erkämpft und institutionell garantiert werden.

Versammlung der Seneser Bürger.



## Diagnose II: Vielheit von selbstständigen »global villages«

Die Entstehung der Weltgesellschaft findet nicht unter der Führung der internationalen Politik statt, sondern wird von dieser – siehe Globalisierung des Terrorismus – allenfalls reaktiv begleitet. Sie kann auch nicht mit der globalen Vernetzung der Ökonomie gleichgesetzt werden, auf deren Veränderungen alle anderen Lebensbereiche nur reagieren. Vielmehr ist Globalisierung ein polyzentrischer Prozess, in dem unterschiedliche Lebensbereiche ihre regionalen Schranken durchbrechen und autonome Globalsektoren konstituieren.

Das Resultat sind eine Vielzahl von selbstständigen »global villages«, die als autonome Funktionsbereiche eine weltweite und von außen nicht kontrollierbare Eigendynamik entfalten. Globalisierung bedeutet also nicht einfach Globalkapitalismus, sondern die weltweite Realisierung funktionaler Differenzierung. Entscheidend für unsere Frage ist nun, dass die Globalisierung des Politischen im Vergleich zu anderen Teilsystemen relativ zurückgeblieben ist und es wohl auf absehbare Zeit auch bleiben wird. Angesichts der notorischen Schwäche der Institutionen der Vereinten Nationen ist Weltpolitik im Kern immer noch internationale Politik, also ein Interaktionssystem von autonomen Nationalstaaten, in das allmählich auch internationale Organisationen hineingezogen werden, ohne dass diese die Staatenwelt ablösen oder auch nur auf den zweiten Rang verweisen könnten. In dieser Asymmetrie von voll globalisierten Teilsystemen der Gesellschaft und bloß internationalisierter Politik ist der Konstellation der Boden entzogen, in der die politischen Institutionen mit ihrer Eigenverfassung zugleich auch die Gesamtgesellschaft verfassen könnten.

## Diagnose III: Schleichender Konstitutionalismus

Besitzen die globalen Gesellschaftssektoren überhaupt das Potenzial einer Eigenverfassung? Hier gilt es, einen wichtigen Zusammenhang zwischen Verrechtlichung



Vertrag zwischen zwei Kaufleuten – »justitia commutativa« (Tauschgerechtigkeit).

(Juridifizierung) und Konstitutionalisierung herauszustellen. Man muss sich den paradoxen Prozess vor Augen führen, in dem jede Rechtsbildung immer schon rudimentäre Elemente ihrer Eigenverfassung voraussetzt und diese zugleich erst in ihrem Vollzug konstituiert.

Das problematische Verhältnis von Verrechtlichung und Konstitutionalisierung lässt sich heute nicht mehr nur auf politische Gemeinwesen begrenzen. Grotius' berühmter Satz »ubi societas ibi ius« (»wo Gemeinschaft ist, da ist Recht«) ist unter den Bedingungen funktionaler Differenzierung des Globus umzuformulieren: Wo immer sich autonome Gesellschaftssektoren entwickeln, werden zugleich eigenständige Mechanismen der

### Literatur

- |  |  |  |  |  |   |   |
|--|--|--|--|--|---|---|
| <p>Amstutz, Marc/<br/>Karavas, Vaios:<br/>Rechtsmutation:<br/>Zu Genese und<br/>Evolution des<br/>Rechts im transnationalen Raum, in:<br/>Rechtsgeschichte<br/>Rg. 8 (2006), S.<br/>14–32.</p> <p>Brunkhorst, Hauke:<br/>Die Legitimationskrise der Weltgesellschaft. Global Rule of Law, Global Constitutionalism und Weltstaatlichkeit, in: Albert, Mathias und Stichweh, Rudolf (Hrsg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtung</p> | <p>gen globaler politischer Strukturbildung, Wiesbaden: VS 2007, S. 63–107.</p> <p>Calliess, Graf-Peter:<br/>Grenzüberschreitende Verbraucherverträge. Rechtssicherheit und Gerechtigkeit auf dem elektronischen Weltmarkt, (Ius Privatum 103) Tübingen: Mohr Siebeck 2006.</p> <p>Fischer-Lescano, Andreas:<br/>Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Men-</p> | <p>schenrechte, Weilerswist: Velbrück 2005.</p> <p>Grimm, Dieter:<br/>Die Verfassung im Prozess der Entstaatlichung, in: Brenner, Michael/ Huber, Peter und Möstl, Markus (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel. Festschrift für Peter Badura, Tübingen: Mohr Siebeck 2004, S. 145–167.</p> <p>Habermas, Jürgen:<br/>Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltge-</p> | <p>sellschaft?, in: ders., Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze, Frankfurt/M. 2005, Wiederabdruck in KJ 3/2005.</p> <p>Kadelbach, Stephan/Kleinlein, Thomas:<br/>Überstaatliches Verfassungsrecht. Zur Konstitutionalisierung im Völkerrecht, in: Archiv des Völkerrechts 44 (2006), S. 235–266.</p> <p>Koskenniemi, Martti:<br/>Global Legal Pluralism. Multiple Regimes and</p> | <p>Multiple Modes of Thought, Vortrag, Harvard März 2005, abrufbar unter <a href="http://www.valt.helsinki.fi/blogs/eci/PluralismHarvard.pdf">www.valt.helsinki.fi/blogs/eci/PluralismHarvard.pdf</a></p> <p>Sciulli, David:<br/>Theory of Societal Constitutionalism, Cambridge: Cambridge University Press 1992.</p> <p>Teubner, Gunther:<br/>Die anonyme Matrix: Menschenrechtsverletzungen durch »private« transnationale Akteure, Plenarvortrag Weltkongress der Rechtsphiloso-</p> | <p>phie und Sozialphilosophie, 24. bis 29. Mai, Granada 2005, in: Der Staat 45 (2006), S. 161–187.</p> <p>Teubner, Gunther:<br/>Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 63 (2003), S. 1–28.</p> <p>Vesting, Thomas:<br/>Die Staatsrechtslehre und die Veränderung ihres Gegenstandes: Konse-</p> | <p>quenzen von Europäisierung und Internationalisierung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 63 (2004), S. 41–70.</p> <p>Walter, Christian:<br/>Constitutionalizing (Inter)national Governance: Possibilities for and Limits to the Development of an International Constitutional Law, in: German Yearbook of International Law 44 (2001), S. 170–201.</p> |
|--|--|--|--|--|---|---|

»Il buon governo« – zur Symbolik in Lorenzettis Fresko

Im Jahre 1338, in einer Zeit extremer politischer Turbulenzen, entwarf Ambrogio Lorenzetti, ein berühmter spätmittelalterlicher Künstler aus Siena, sein Meisterwerk »Il buon governo« (die gute Regierung) als Teil eines Freskenzyklus »Allegorie ed effetti del buono e cattivo governo in città ed in campagna« (Allegorien und Wirkungen guter und schlechter Regierung in Stadt und Land), das heute noch im Rathaus von Siena zu bewundern ist. Lorenzetti führte seinen Zeitgenossen im »malgoverno« (schlechte Regierung) die Perversion politischer Macht vor Augen, aber auch im »buon governo« den möglichen Weg zu einer guten republikanischen Gesellschaft. Im »malgoverno« führt das Fehlen einer Verfassung dazu, dass Justitia in Ketten liegt und die von allen möglichen Lastern umgebene Tyrannei eine destruktive Gesellschaft produziert. Im Fresko des »buon governo« zeigt sich eine Vision nicht nur des Rechts im allgemeinen, sondern – wie es für die Kaufmannsrepublik

bolisiert so den Übergang vom horizontalen »ius privatum« zum vertikalen »ius publicum«, um die Hand des Herrschers zu binden, die das Zepter hält, das Symbol effektiver Macht, das dem »vinculum iuris« verbindliche Kraft verleiht.

Es gibt ein weiteres erhellendes Detail in der Darstellung. Wie viele Körper hat Justitia? Das Fresko enthüllt, dass »Il buon governo« nicht nur die eine Gerechtigkeit kennt, überraschenderweise hat Justitia in der perfekten Gesellschaft zwei Körper. Der eine – links im Bilde – ist losgelöst von der Macht, unabhängig und souverän. Bemerkenswert sind die Subtilitäten der hierarchischen Positionen: Justitia ist deutlich unterhalb der politischen Herrschaft angeordnet, während ihre himmlische Quelle, die engelhaft Sapia, sich etwas höher als die Herrschaft befindet. Gegenüber dem Reich der Macht autonom, isoliert von politischen Einflüssen, löst Justitia Konflikte, lässt den Bürgern Tauschgerechtigkeit zukommen und schafft so Concordia zwischen den Bürgern.

Es gibt aber noch eine zweite Justitia, eine allegorische Figur gleichen Namens, die nun aber nahe dem Zentrum der Macht – rechts im Bilde – residiert. Diese Justitia spielt eine politische Rolle als eine der Tugenden (Berater des Herrschers), die die rohe Macht des Herrschers einschränken. Neben Justitia gehören dazu: »pax« (Frieden), »fortitudo« (Tapferkeit), »prudentia« (Klugheit), »magnanimitas« (Großmut) und »temperantia« (Mäßigung). In dieser Doppelrolle der Justitia – modern ausgedrückt: in ihrer Autonomie gegenüber der Politik und ihrem Wiedereintritt in die Politik – sehen wir eine frühe Symbolisierung der Idee des Rechtsstaates, eine Vision der Unabhängigkeit des justiziellen Verfahrens des Straf- und Privatrechts auf der einen Seite und auf der anderen Seite des öffentlichen Rechts als inhärente und effektive Selbstverstärkung und Selbstbeschränkung der politischen Macht.



»Il buon governo« (die gute Regierung).

Siena zu erwarten ist – besonders auch des Privatrechts und des Vertrages, also eine Vision einer Verfassung, die sich nicht auf die Politik beschränkt, sondern die gesamte Gesellschaft umgreift.

Schaut man sich die Menschen am unteren Rand der Darstellung genauer an, erkennt man, dass ein geflochtenes Band durch die Hände aller läuft. Eine mütterliche Figur namens Concordia (Eintracht) flicht das Band aus den zwei Strängen der »iustitia distributiva« (Verteilungsgerechtigkeit) und »iustitia commutativa« (Tauschgerechtigkeit) – symbolisiert durch zwei Engel, die dem Volk Gerechtigkeit austeilten und Vertragschlüsse sanktionieren – und von einer majestätischen Justitia im Gleichgewicht gehalten werden. In der Tat ist das Seil das »vinculum iuris«, das Band des Rechts. Vom Himmel hoch, da kommt es her, aus den Armen der göttlichen Sapia (Weisheit), wird von der majestätischen Justitia zu den zwei Strängen der aristotelischen Gerechtigkeit geteilt, von Concordia zusammengeflochten, um schließlich die Hände der Seneser Bürger zu binden. Dann aber wendet sich das Band im Mittelteil des Bildes unvermittelt wieder nach oben und sym-



»malgoverno« (schlechte Regierung).

Nicht umsonst gilt dieser Freskenzyklus als eine der kraftvollsten Symbolisierungen der Entstehung von Normativität [siehe auch Klaus Günther »Wie Menschen Normen und Wertvorstellungen mit beeinflussen«, Seite 78] und der Verfassung von Staat und Gesellschaft.



»Pax« – die Schönste unter den Tugenden des »buon governo«.

Rechtsproduktion herausgebildet, die in relativer Distanz zur Politik stehen. Rechtssetzung findet auch außerhalb der klassischen völkerrechtlichen Quellen statt, in Verträgen zwischen »global players«, in privater Marktregulierung durch multinationale Unternehmen, in internen Regelsetzungen internationaler Organisationen, in interorganisationalen Verhandlungssystemen und in weltweiten Standardisierungsprozessen, die sich teils in Märkten, teils in Verhandlungsprozessen von Organisationen abspielen.

Und Rechtsnormproduktion als Konfliktlösung vollzieht sich nicht nur innerhalb von nationalen und internationalen Gerichten, sondern auch innerhalb von

nichtpolitischen gesellschaftlichen Konfliktlösungsinstanzen, internationalen Organisationen, Schiedsgerichten, Mediationsinstanzen, Ethikkommissionen, Vertragsregimes. Das bedeutet freilich nicht, dass nun jeder Gesellschaftssektor seine konstitutionellen Normen ausschließlich in Eigenregie produziert. Die Herausbildung von globalen Zivilverfassungen ist ein Prozess, an dem externe und interne Faktoren zusammenwirken. Stets ist das Rechtssystem beteiligt, denn diese Prozesse finden im gesellschaftlichen Subsystem und zugleich an der Peripherie des Rechts statt. Und in mehr oder minder großem Ausmaß spielt die internationale Politik bei der Herausbildung von globalen Subverfassungen eine Rolle, indem sie diese mit politischen Verfassungsinterventionen irritiert. Insofern internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Medien, multinationale Unternehmen, globale Anwaltspraxen, globale Funds, globale Verbände, globale Schiedsgerichte den globalen Rechtsbildungsprozess vorantreiben, ist autonome Rechtssetzung auch an dem Formierungsprozess ihrer sektoralen Verfassung maßgeblich beteiligt.

Schließlich ist hier ein merkwürdiges Latenzphänomen zu beobachten. Elemente der Zivilverfassungen sind nicht in einem »big bang«, in einem spektakulären revolutionären Akt der Konstituente nach amerikanischem oder französischem Vorbild entstanden. Ebenso wenig kennen die globalen Netzwerke der Wirtschaft, der Forschung, des Gesundheitswesens, der Erziehung, der Professionen den einen großen Urtext, der als Kodifikation in einem Verfassungsdokument niedergelegt wäre. Eher bilden sich Zivilverfassungen in untergründigen evolutionären Prozessen von langer Dauer heraus, in denen sich im Zuge der Verrechtlichung von Gesellschaftssektoren auch zunehmend konstitutionelle Normen entwickeln, wobei sie im Ensemble der Rechtsnormen eingebettet bleiben. Im Nationalstaat blendet der Glanz der politischen Verfassung so sehr, dass die Eigenverfassungen der Zivilsektoren nicht sichtbar sind oder allenfalls als Resultat politischer Verfassungsgebung aufscheinen. Aber auch im globalen Maßstab sind sie ebenso nur latent vorhanden, auf merkwürdige Weise unsichtbar.

Wie häufig lässt sich auch hier manches am Sonderfall England lernen. Wenn auch auf dem Kontinent gern das Vorurteil gepflegt wird, England habe keine Verfassung oder sei verfassungsrechtlich unterentwickelt, so sind die konstitutionellen Qualitäten des britischen Gemeinwesens und des »common law« immer wieder klar herausgearbeitet worden. Auf die soziale Institutionalisierung einer Verfassung kommt es an und nicht auf die

## Der Autor



**Prof. Dr. Gunther Teubner**, 62, hat seit 1998 eine Professur für Privatrecht und Rechtssoziologie an der Universität Frankfurt inne, außerdem lehrt er als Centennial Visiting-Professor an der London School of Economics (LSE). Nach seiner Habilitation in Tübingen lehrte er an der Universität Bremen, am Europäischen Hochschulinstitut Florenz und an der LSE in London. Gastprofessuren führten ihn nach Berkeley, Stan-

ford, Ann Arbor, Leyden und Toronto. Seine Forschungsschwerpunkte sind theoretische Rechtssoziologie, Privatrechtstheorie, Vertragsrecht, das Recht transnationaler Regime und Rechtsvergleichung. Im Jahr 2006 erschien bei Suhrkamp »Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des Weltrechts«. Im vergangenen Jahr wurde Teubner mit dem Preis »Premio Capri di San Michele« ausgezeichnet, der jährlich für herausragende Beiträge verliehen wird, die sich mit Grundwerten der Gesellschaft beschäftigen. [siehe auch Buchtipps von Marcelo Neves »Recht in den Spannungsfeldern der Weltgesellschaft«, Seite 101]

formelle Existenz einer konstituierenden Versammlung, einer Verfassungsurkunde, von Normen explizit verfassungsrechtlicher Qualität oder eines auf Verfassungsfragen spezialisierten Gerichts. Mit den entsprechenden Änderungen (»mutatis mutandis«) gilt dies auch für die Zivilverfassungen der Weltgesellschaften.

## Beispiel: Digitalverfassung

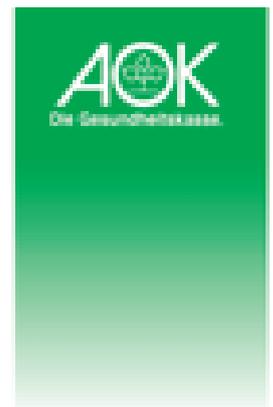
In der Verfassung des Internet geht es um den berühmtesten »Code«, die digitalisierte Verkörperung von Verhaltensnormen in der Architektur des »cyberspace«, der durch seine binäre Reduktion auf 0 und 1 jede Interpretationsmöglichkeit ausschließt. Dessen Entfesselung und Zügelung ist das Generalthema der Digitalverfassung. Welche Gefährdungen individueller Autonomie ergeben sich aus der spezifischen Verhaltensregulierung durch den »Code«? Und wie wird die Autonomie gesellschaftlicher Institutionen vom »Code« gefährdet?

Die Wirkungen, welche die Juristen am herkömmlichen Formalrecht schätzen oder fürchten, sind vergleichsweise harmlos gegenüber der im Code gelungenen Digitalisierung, die eine bisher ungekannte Formalisierung von Normen erzwingt. Denn die strikte Binarisierung 0 – 1, die in der wirklichen Welt nur den Rechtscode im systemtheoretischen Sinne, also die Differenz Recht/Unrecht betraf, wird in der virtuellen Welt auf die Rechtsprogramme, also die gesamte Rechtspro-

duktion ausgedehnt. Das schließt, soweit der Internet-Code reicht, jegliche Interpretationsspielräume aus. Normative Erwartungen, die immer schon interpretiert, angepasst, manipuliert, umgebogen werden können, wandeln sich zu rigiden kognitiven Erwartungen von faktischen Zuständen der Teil- oder Nichtteilhabe (Inklusion/Exklusion). Argumente sind nur noch bei der Inkraftsetzung oder der offiziellen Änderung des Codes zugelassen, nicht mehr aber in der juristischen Daueraufgabe der Auslegung, Anwendung, Durchsetzung von Normen. Was im traditionellen Recht immer miterlaubt war, nämlich Ausnahmen vom Recht zu machen, Billigkeitserwägungen einzuschalten, das Recht schlicht zu umgehen, oder einfach auf nicht-rechtliche Kommunikation zu rekurren, funktioniert innerhalb des Internet-Codes nicht. Die Digitalisierung erlaubt keine informelle Befreiung vom Code. Kein Wunder, dass in einer solchen Situation, die auf »brauchbare Illegalität« verzichten muss, die Figur des Hackers, der den Code zu brechen versteht, geradezu zum Robin-Hood-Mythos wird.

Es wird deutlich, dass bestimmte politische Forderungen an den Code konstitutionelle Qualität besitzen. Prominentes Beispiel ist die »open-source«-Bewegung, die bei jeder Vermarktung von Software strikt die Offenlegung des Quellcodes fordert, damit die Kontrollstruktur der Programme jederzeit nachprüfbar ist, und die dann nicht mehr bloß als eine Gruppe sympathischer Idealisten erscheint. ◆

Anzeige



**„Wenn es um meine Gesundheit geht, klick´ ich aok.de“**

Fragen zur Gesundheit? Dafür gibt es eine kompetente Adresse: das AOK-Gesundheitsportal. Hier finden Sie Informationen zu Krankheiten, Diagnosen und Therapien. Außerdem: Gesundheits-Checks und Risikotests, Expertenforen, Infos zur Vorsorge und Prävention sowie Neues zu Fitness, Wellness und gesunder Ernährung. Alles unter **www.aok.de**

Die Universität Frankfurt auf dem Weg zur Spitze:

„Ich bin ein Sherpa für die Uni.  
Werden Sie es auch!“

„Das Engagement für die Universität in Frankfurt ist mein Beitrag zur Zukunftssicherung junger Menschen, aber auch unserer Stadt und der Rhein-Main-Region.“

Hilmar Kopper  
Vorsitzender des Vorstandes der Freunde der Universität

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität hat sich auf den Weg zur Spitze gemacht. Als eine der größten Universitäten ist sie auf dem Weg, im internationalen Wettbewerb eine führende Rolle zu spielen. Interdisziplinäre Forschungsverbünde wie das Center for Membrane Proteomics in den Biowissenschaften, das House of Finance in den Bereichen Recht, Finanzen, Geld und Währung oder das Frankfurt Institute for Advanced Studies zur Grundlagenforschung in theoretischen Naturwissenschaften stehen für ein hohes Niveau in Forschung und Lehre.

Die Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität sucht Gleichgesinnte, die die Universität auf dem Weg zur Spitze begleiten, ideell und finanziell. Werden Sie Mitglied der Freunde, werden Sie ein Sherpa beim Aufstieg zur Spitze, werden Sie Teil des Erfolgs der Universität!

Um mehr über die Freunde der Universität zu erfahren, rufen Sie bitte Frau Lucia Lentes (0 69) 798-2 82 85 oder Frau Petra Dinges (0 69) 910-4 78 01 an.  
E-Mail: [Freunde@vff.uni-frankfurt.de](mailto:Freunde@vff.uni-frankfurt.de)  
[www.vff.uni-frankfurt.de](http://www.vff.uni-frankfurt.de)